

Im Juni werden die Regeln für Verbraucherverträge bedeutend geändert werden

Es ist mit ernsthaften Rechtsfolgen verbunden, wenn das Unternehmen ihre Informationspflichten bezüglich der Verbraucherverträge versäumt – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal <origo.hu> darauf aufmerksam gemacht. Durch die am 13sten Juni 2013 in Kraft tretende Regierungsverordnung über die ausführlichen Regeln der Verträge zwischen dem Verbraucher und Unternehmen wird die Frist der Übung des Verbraucher-Rücktrittsrechtes vom Vertrag von derzeitigen 8 Arbeitstagen auf 14 Tagen modifiziert werden– betonte RA dr. Enikő Vida.

Die Regierungsverordnung enthält detaillierte Bestimmungen zwischen den Abwesenden und betreffend dem Abschluss des außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verbrauchervertrages sowie das Rücktrittsrecht und Kündigungsrecht.

Der Unterschied ist zwischen den beiden wichtigsten Verbraucherverträgen, dass der Vertrag zwischen den Abwesenden ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien so abgeschlossen wird, dass die Parteien nur elektronisches Kommunikationsmittel zwischen den Abwesenden (im Internet abgeschlossenen Verträge) anwenden – unterstricht die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Im Falle von Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräume sind die Parteien gleichzeitig anwesend, aber der Vertrag wird in vom Geschäftsraum des Unternehmens abweichenden Orten abgeschlossen werden. Zu diesem Vertrag sollte unter anderem der Vertrag gehören, den bei solcher von Unternehmen organisierten Reise abgeschlossen wurde, derer Ziel ist, die Waren oder Dienstleistungen für den Verbraucher zu verkaufen und zu popularisieren.

Das Unternehmen ist verpflichtet, den Verbraucher darüber zu informieren

Die Regierungsverordnung führt erschöpfend auf, worüber das Unternehmen den Verbraucher vor Vertragsabschluss informieren sollte. Ra Dr. Enikő Vida betonte: das Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher über die mit der Steuer erhöhten volle Summe des Produktes laut Vertrag oder der Gegenleistung für Dienstleistung, oder derer Berechnungsweise zu informieren.

Das Unternehmen ist verpflichtet, den Verbraucher über alle zusätzlich entstandenen Kosten (vor allem über die Versandkosten oder Portokosten) zu informieren, oder wenn diese Kosten vernünftigerweise vorher nicht berechenbar sind, über die Angabe derer Tatsache, dass weitere Kosten auftreten können.

Wenn das Unternehmen seine Informationserfordernissen in Bezug auf die Kosten nicht erfüllt, ist der Verbraucher nicht verpflichtet, diese Kosten zu bezahlen – betonte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Der Verbraucher muss über die Frist der Übung des ihm zustehenden Widerrufsrechtes und andere Bedingungen ebenso informiert werden, sowie darüber, dass der Verbraucher seine Widerrufserklärung nach Erklärungs-Muster laut Anlage 2. von Regierungsverordnung auch abgeben kann.



Wenn das Unternehmen die obige Informationserfordernisse nicht erfüllt hat, wird die Widerrufsfrist von 14 Tagen, welche dem Verbraucher laut der Regierungsverordnung ohne Begründung zusteht, noch mit 12 Monate verlängern.

Die Ausübung des Widerrufsrechtes

Im Fall von Vertrag auf den Kauf des Produktes kann der Verbraucher sein Widerrufsrecht, im Falle von Kauf der mehreren Produkte, wenn die Leistung der bestimmten Produkten in anderem Zeitpunkt erfolgt, innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag des Erhaltens des zuletzt geleisteten Produktes vom Verbraucher oder von ihm bestimmten, vom Spediteur abweichende Dritten ausüben.

Im Fall von aus mehreren Titeln oder Stücken stehenden Produkt kann er sein Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Annahme der letzten gelieferten Sache oder Stücke von der vom Verbraucher oder von ihm bestimmten, von Spediteur abweichenden Dritten ausüben, wenn das Produkt innerhalb bestimmter Periode regelmäßig geleistet werden soll, nach dem Datum der ersten Leistung.

Im Falle von einem Vertrag auf die Erbringung von Dienstleistung beginnt die Frist mit dem Datum des Vertragsabschlusses.

Die Regierungsverordnung führt auf, in welchem Fall kein Widerrufsrecht dem Verbraucher zusteht. Der Verbraucher kann sein Widerrufsrecht zum Beispiel im Fall vom nicht vorgefertigten Produkt nicht ausüben, das eindeutig nach Weisung oder ausgesprochen auf die Bitte des Verbrauchers hergestellt wurde, oder im Fall von einem Produkt, das eindeutig auf die Person des Verbrauchers bestimmt wurde.

Ferner steht das Widerrufsrecht dem Verbraucher im Falle vom Vertrag über Gewährung von Unterkunft, Transport, Autoverleih, Beköstigung oder von der zu den Freizeitaktivitäten verbundenen Dienstleistung auch nicht zu, wenn ein im Vertrag bestimmter Termin oder eine Frist ausgemacht wurde – hat RA dr. Enikő Vida zum Schluss darauf hingewiesen.